

(Berichterstatter Abgeordneter Schmidt [Chemnitz].)

- (A) seines Blasenleidens verursacht, nicht aber durch die Gebrauchsunfähigkeit seines linken Armes, die allein eine Folge derjenigen Verletzung ist, für die der Staatsfiskus nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Dresden im Urteil vom 20. April 1903 — O I 1/02 — Entschädigung zu leisten hat.

Ministerium des Innern.“

Meine Herren! Nach dem in der Regierungserklärung Angeführten konnte der Berichterstatter nur den letzten Abschnitt, in dem die Notlage Mättigs erwähnt wird, als Grund einer Befürwortung in Vorschlag bringen, dem Petenten aus Billigkeitsgründen, da es sich hier um einen außerordentlichen Ausnahmefall bedauerlichster Art handelt, eine einmalige Unterstützung zu gewähren, wenn derselbe mit einem Bittgesuch an die Staatsregierung herantritt. Diesem Wunsche ist die Deputation beigetreten. Die Deputation aber beantragt, die Petition auch in diesem Landtage auf sich beruhen zu lassen. Ich habe Sie zu bitten, dem zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die (B) Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die Sitzung für morgen beraume ich auf vormittags 11 Uhr an. Die Tagesordnung lautet:

Entgegennahme einer Erklärung der Regierung.

(Abg. Dr. Zöphel: Aussprache!)

Wenn der Wunsch auf eine Aussprache vorliegt, so muß sie eben morgen beantragt werden. Ich halte es für durchaus angängig, daß das erfolgt. Die Kammer ist damit einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 2 Minuten nachmittags.)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 11. November 1918.